



Eingliederungszuschuss

nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III

Das Jobcenter hat die Möglichkeit, die berufliche Integration von langzeitarbeitslosen Personen finanziell zu fördern.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine individuelle Ermessensleistung, ein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss besteht nicht.

Voraussetzungen für eine Förderung

- Der Eingliederungszuschuss ist **im Vorfeld der Arbeitsaufnahme** zu beantragen.
- Es besteht eine **Nachbeschäftigungspflicht**, d. h. bei Erhalt eines Eingliederungszuschusses ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiterin/seinen Mitarbeiter auch nach Ende der Förderdauer weiterzubeschäftigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer. Wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Nachbeschäftigungszeit ohne wichtigen Grund von Seiten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beendet wird, ist der Eingliederungszuschuss teilweise zurückzuzahlen.
- Eine **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn
 - die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ein bestehendes Arbeitsverhältnis kündigt, um einen Zuschuss zu erhalten.
 - die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beabsichtigt, eine Person einzustellen, die in den letzten 4 Jahren bereits mehr als 3 Monate versicherungspflichtig bei ihm beschäftigt war.
- **Erweiterte Fördermöglichkeiten** bestehen für bestimmte Gruppen von Arbeitssuchenden
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
 - Behinderte und schwerbehinderte Menschen (§ 16 SGB II i. V. m. § 90 SGB III).

Höhe und Dauer der Förderung

Der Eingliederungszuschuss kann **bei vorliegender starker Minderleistung** bis zu 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes betragen. Es kann höchstens bis zu 12 Monate lang gefördert werden.

Wir sind gerne für Sie da. Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf.